



---

## Lösungsskizze für die Klausur des Angestelltenlehrgangs II

**Dauer:** 3 Zeitstunden

### **Aufgabe 1**

Es soll zunächst gutachtlich geprüft werden, wer über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erläßt die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird, den Widerspruchsbescheid.

Gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 3 VwGO erläßt die Selbstverwaltungsbehörde dann den Widerspruch, wenn es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt und nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass der vorliegende Sachverhalt aufgrund der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes entschieden worden ist. Die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes stellt zunächst einmal betrachtet keine Selbstverwaltungsangelegenheit dar, so dass unter Berücksichtigung des § 73 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO die nächsthöhere Behörde über den Widerspruch zu entscheiden hätte.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG BSHG) führen die Kreise und kreisfreien Städte als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift erläßt die Selbstverwaltungsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Ziffer 3 VwGO selber den Widerspruchsbescheid.

### **Aufgabe 2**

Es ist nun zu prüfen, ob der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hätte. Der Widerspruch hätte dann Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

Laut Bearbeitungshinweis ist auf die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes nicht näher einzugehen, so dass sich diese Prüfung ausschließlich auf die Vorschriften der VwGO beschränkt.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Widerspruch zulässig ist. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ist zunächst zu prüfen, ob gemäß § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Gemäß § 40 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist.

Es ist nun zu prüfen, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. In Anwendung der Subordinationstheorie handelt es sich immer dann um eine Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis vorliegt. Da der vorliegende Sachverhalt auf den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes basiert, ist festzustellen, dass das Bundessozialhilfegesetz durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt ist, denn die beteiligten Personen treten dort nicht

gleichberechtigt zueinander auf, so dass das Merkmal der öffentlich rechtlichen Streitigkeit gegeben ist.

Ferner darf diese Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art sein. Eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art liegt immer dann vor, wenn Organe, die unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt sind, in diese Streitigkeit eingebunden sind.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegt.

Ferner darf eine Zuweisung an ein anderes Gericht nicht ausdrücklich gegeben sein.

Hier könnte man auf die Idee kommen, dass eine solche Streitigkeit dem Sozialgericht zugewiesen ist.

Laut Bearbeitungshinweis sind jedoch die Ausführungen des Sozialgerichtsgesetzes nicht weiter zu prüfen. Darüber hinaus gibt es im Sozialgerichtsgesetz auch keine Zuweisung an das Sozialgericht, so dass alle Tatbestandsmerkmale des § 40 der VwGO vorliegen und der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Als Nächstes ist die Statthaftigkeit gemäß § 68 VwGO zu prüfen.

Gemäß § 69 VwGO ist vor Erhebung der Anfechtungsklage die Recht- und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

Gemäß § 69 VwGO beginnt das Vorverfahren mit der Erhebung des Widerspruches. Bei der Prüfung der Statthaftigkeit muss nunmehr festgestellt werden, dass als Streitgegenstand ein bereits erlassener oder aber ein erstrebter Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X gegeben ist.

Da alle Tatbestandsmerkmale des § 31 SGB X vorliegen, stellt der Sozialhilfebescheid vom 24. Januar 2004 einen Verwaltungsakt dar, so dass die Statthaftigkeit des Widerspruches gegeben ist.

Als Nächstes ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog zu prüfen, ob die Widerspruchsbefugnis gegeben ist. Im Rahmen der Widerspruchsbefugnis muss der Widerspruchsführer eine mögliche Rechtsverletzung geltend machen.

In Anwendung der Adressatentheorie oder aber der Möglichkeitstheorie ist im vorliegenden Sachverhalt festzustellen, dass Herr Abt als Adressat des Sozialhilfebescheides Widerspruch eingelegt hat.

Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog ist Herr Abt widerspruchsbefugt.

Als Nächstes ist die Form des Widerspruches gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu prüfen. Hiernach ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Abt schriftlich Widerspruch gegen den Sozialhilfebescheid erhoben hat, so dass die Form beachtet wurde.

Als Nächstes ist die Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu prüfen. Hiernach beträgt die Widerspruchsfrist grundsätzlich einen Monat. Laut Sachverhalt ist über den Sozialhilfeantrag mit Datum vom 24. Januar 2004 entschieden worden. Ferner hat Herr Abt am 10. Februar 2004 Widerspruch erhoben, so dass die Monatsfrist eingehalten worden ist.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass alle Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Erhebung des Widerspruches vorliegen.

Als Nächstes ist zu prüfen, ob der Widerspruch begründet ist. Der Widerspruch ist dann begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt, hier in Form des Sozialhilfebescheides vom 24. Januar 2004, rechtswidrig ist. Gemäß § 133 VwGO analog muss eine tatsächliche Rechtsverletzung vorliegen.

Es ist zunächst die formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, hier in Form des Sozialhilfebescheides vom 24. Januar 2004 zu prüfen. Als erstes ist die Zuständigkeit zu prüfen.

Gemäß § 9 BSHG wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

Im Rahmen der Zuständigkeit ist nunmehr die sachliche Zuständigkeit gemäß § 99 BSHG zu prüfen. Gemäß § 99 BSHG sind für die Sozialhilfe die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht nach § 100 BSHG oder nach Landesrecht die überörtlichen Träger für sachlich zuständig erklärt werden.

Im vorliegenden Sachverhalt ist über die Hilfe zum Lebensunterhalt entschieden worden. Diese Hilfeart ist im Katalog des § 100 BSHG nicht enthalten, so dass gemäß § 99 BSHG der örtliche Träger sachlich zuständig ist.

Gemäß § 96 BSHG sind örtliche Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Im vorliegenden Sachverhalt hat die Stadt Krefeld als kreisfreie Stadt über den Antrag entschieden. Gemäß § 99 BSHG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 BSHG ist die Stadt Krefeld, hier der Oberbürgermeister, sachlich zuständig.

Als Nächstes ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Gemäß § 97 BSHG ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

Laut Sachverhalt hat Herr Abt am 05. Januar 2004 beim Sozialamt der kreisfreien Stadt Krefeld vorgesprochen. Der tatsächliche Aufenthalt liegt also hier in Krefeld, so dass die kreisfreie Stadt Krefeld, der Oberbürgermeister, sachlich und örtlich zuständig gewesen ist.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die zuständige Behörde über den Antrag entschieden hat.

Als Nächstes ist zu prüfen, ob die Verfahrens- und Formvorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) beachtet worden sind.

Gemäß § 33 Abs. 2 SGB X gilt grundsätzlich die Formfreiheit. Hiernach kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Familie Abt einen schriftlichen Bescheid am 24. Januar 2004 über die Bewilligung der Sozialhilfe erhalten hat, so dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Gemäß § 35 SGB X ist ein schriftlich oder elektronisch sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass dem Bescheid die ausführliche Berechnung beigelegt war, so dass zu unterstellen ist, dass die Begründungspflicht des § 35 SGB X beachtet wurde.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Sozialhilfebescheides vom 24. Januar 2004 hat zu dem Ergebnis geführt, dass diesbezüglich keine Beanstandungen vorliegen.

Als Nächstes ist nunmehr zu prüfen, ob der Sozialhilfebescheid vom 24. Januar 2004 materiell rechtmäßig gewesen ist.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2004 ist Familie Abt die Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 422,50 € bewilligt worden. Unter Berücksichtigung des Art. 20 Abs. 3 GG ist nunmehr zu prüfen, ob eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß dieses Sozialhilfebescheides vorgelegen hat.

Als Anspruchsgrundlage könnte hier § 11 BSHG in Betracht kommen. Gemäß § 11 BSHG ist demjenigen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Da in der Sozialhilfe das Bedarfsdeckungsprinzip gilt, ist nunmehr zunächst der Bedarf der Familie Abt festzustellen.

Gemäß § 21 Abs. 1 BSHG wird Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende und einmalige Leistungen gewährt. Zunächst sind die laufenden Leistungen zu prüfen. Gemäß § 22 Abs. 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen als Regelsätze gewährt. Unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 5 BSHG ist hierzu eine Vorordnung erlassen worden (Regelsatzverordnung - RSVO), die die Regelsätze bestimmt. Gemäß § 2 Abs. 1 RSVO ist zunächst der Regelsatz für den Haushaltsvorstand zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der näher ausgeführt werden muss. Haushaltsvorstand ist derjenige, der die überwiegenden Kosten der Haushaltsführung trägt, oder aber in der Vergangenheit getragen hat. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Abt zwar seit dem 1. Januar 2004 arbeitslos ist, aber es ist zu unterstellen, dass er in der Vergangenheit die überwiegenden Kosten der Haushaltsführung getragen hat, so dass Herr Abt hier als Haushaltsvorstand zu berücksichtigen ist. Unter Beachtung des § 2 RSVO ergeben sich für die Familie folgende Regelsätze:

Herr Abt	296,00 €
Frau Abt	237,00 €
Simon, 12 Jahr	192,00 €
Roman, 14 Jahre	266,00 €
<hr/> Gesamtbetrag Regelsätze	<hr/> 991,00 €

Unter Berücksichtigung des § 3 BSHG ist nun zu prüfen, ob ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG zu bewilligen ist.

Dem Sachverhalt sind hierzu keine Ausführungen zu entnehmen, so dass Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG nicht in Betracht kommen.

Als Weiteres ist nun zu prüfen, ob die Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Gemäß § 12 BSHG gehören die Unterkunftskosten zum notwendigen Lebensunterhalt. In Anwendung des § 3 Abs. 1 RSVO sind die Unterkunftskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Laut Sachverhalt sind 450,00 € an Unterkunftskosten zu entrichten. Dieser Betrag ist bei der Bedarfsberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 RSVO fordert aber die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Hier ist nun die Größe der Wohnung und die Höhe der Mietzahlung zu prüfen.

Bei der Prüfung der Wohnungsgröße wird sich an den Vorschriften des Wohnungsbindungsrechtes orientiert. Hiernach stehen dem Haushaltsvorstand 45 qm und jeder weiteren Person 15 qm zu. Dies bedeutet im vorliegenden Sachverhalt, dass eine angemessene Wohnungsgröße von 90 qm zu berücksichtigen ist. Laut Sachverhalt bewohnt die Familie eine 90 qm große Wohnung, so dass dies nicht zu beanstanden ist. Ferner ist nun die Miethöhe auf Angemessenheit zu prüfen. Laut Bearbeitungshinweis beträgt eine angemessene Miethöhe 5,00 € pro qm. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnungsgröße von 90 qm ergibt dies eine Mietzahlung in Höhe von monatlich 450,00 €. Laut Sachverhalt werden 450,00 € an Miete gezahlt, so dass auch die Miethöhe für angemessen bewertet wird.

Ferner sind gemäß § 3 Abs. 2 RSVO auch angemessene Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Laut Sachverhalt werden 50,00 € angemessene Heizkosten entrichtet. Diese 50,00 € werden zusätzlich als Bedarf gewährt.

Die von der Familie zu entrichteten Stromkosten sind gemäß § 1 RSVO im Regelsatz enthalten, so dass eine zusätzlich Bewilligung hier nicht in Betracht kommt.

Unter Berücksichtigung der Unterkunftskosten in Höhe von 450,00 € und der Heizkosten in Höhe von 50,00 € ergibt sich für die Familie ein Gesamtbedarf in Höhe von 1491,00 €.

Unter Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips ist nun das Einkommen zu prüfen.

Gemäß § 76 BSHG ist Einkommen im Sinne dieses Gesetzes alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr Abt monatliche Leistungen des Arbeitsamtes in Höhe von 800,00 € erhält. Frau Abt erhält Kindergeldzahlungen in Höhe von je 154,00 €, so dass Gesamteinkünfte in Höhe von 1108,00 € zu berücksichtigen sind.

Nunmehr ist eine Einkommensbereinigung gemäß § 76 Abs. 2 BSHG vorzunehmen. Die Vorschriften des § 76 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BSHG finden im vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung. Gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 3 sind jedoch Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes soweit für den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten, einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Familie monatlich 10,00 € Hausratversicherung und 10,00 € Haftpflichtversicherungsbeträge zahlt.

Beide Versicherungen sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, müssen demnach dem Grund und der Höhe nach angemessen sein. Unter Berücksichtigung dessen, dass in dem Haushalt Kinder leben und der Hausrat entsprechend zu versichern ist, ist zu unterstellen, dass beide Beträge mit monatlich 10,00 € dem Grund und der Höhe nach angemessen sind, so dass insgesamt 20,00 € einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

Ferner ist zu beachten, ob die Reitkosten in Höhe von 80,00 € einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 RSVO gehören Bedürfnisse des täglichen Lebens mit zum notwendigen Lebensunterhalt und sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Die Reitkosten werden also nicht gesondert übernommen, sondern sind gemäß § 1 RSVO aus dem Regelsatz zu zahlen.

§ 76 Abs. 2 Ziffer 4 BSHG findet keine Anwendung. Gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 5 BSHG sind aber bis zum 30. Juni 2005 für minderjährige unverheiratete Kinder 20,50 € bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt abzuziehen.

Im vorliegenden Sachverhalt leben die Kinder Simon und Roman mit im Haushalt, so dass insgesamt 20,50 € einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

§ 76 Abs. 2a BSHG findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Unter Berücksichtigung der abzuziehenden Beträge ergibt sich ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1068,50 €.

Unter Berücksichtigung eines Bedarfes in Gesamthöhe von 1491,00 € und einem bereinigten Einkommen in Höhe von 1068,50 € ergibt sich ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Gesamthöhe von monatlich 422,50 €.

Dem Sozialhilfebescheid vom 24. Januar 2004 ist zu entnehmen, dass genau dieser Betrag an Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt worden ist, so dass diesbezüglich die Rechtmäßigkeit gegeben ist.

Dem Sozialhilfebescheid vom 24. Januar 2004 ist zu entnehmen, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Wirkung vom 05. Januar 2004 bewilligt wurde. Gemäß § 5 BSHG tritt die Sozialhilfe mit Bekanntwerden ein. Da lt. Sachverhalt Herr Abt am 5. Januar 2004 erstmalig beim Sozialamt der Stadt Krefeld vorgesprochen hat, ist es rechtmäßig, die Sozialhilfe mit Wirkung zum 05. Januar 2004 zu bewilligen.

Dem Sozialhilfebescheid ist ferner zu entnehmen, dass die von Herrn Abt beantragte Waschmaschine in Höhe von 430,00 € nicht bewilligt worden ist, da hierzu keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen würden.

Gemäß § 21 BSHG kann die Hilfe zum Lebensunterhalt durch einmalige Leistungen gewährt werden. Gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 6 BSHG werden einmalige Leistungen zur Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert gewährt.

Die Waschmaschine stellt ein Gebrauchsgut von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert dar, so dass die Bewilligung der beantragten 430,00 € als einmalige Leistung hätte erfolgen müssen. Laut Sachverhalt sind die Kosten für die Waschmaschine als angemessen zu bewerten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Sozialhilfebescheid vom 24. Januar 2004 zwar in der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt rechtmäßig, aber in der Bewilligung der einmaligen Leistung in Hinblick auf die beantragte Waschmaschine rechtswidrig gewesen ist.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Widerspruch von Herrn Abt zulässig und begründet ist.